

S t a t u t e n

d e s

Quartiervereins Gockhausen – Geeren – Tobelhof

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Quartierverein Gockhausen – Geeren – Tobelhof“ (nachfolgend QV G.G.T. genannt) besteht ein parteipolitisch, konfessionell, philosophisch und wirtschaftlich neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff des ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Gockhausen, Geeren, oder Tobelhof am Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 3

Der Verein hat zum Zweck :

- a) die Erhaltung und Förderung der Gegend von G. G. T. als ländliches Wohngebiet mit Dorfcharakter,
- b) die Förderung einer geordneten Planung für Bebauung und Verkehrswege,
- c) die Wahrung der Interessen der Einwohner gegenüber allen Eingriffen und Bestrebungen welche die Ruhe und die individuellen Lebensbedingungen beeinträchtigen,
- d) die Verbindung und Zusammenarbeit mit den Behörden und privaten Gremien, welche die Bestrebungen des QV in zweckmässiger Weise unterstützen,
- e) das Zusammenleben im Quartier G.G.T. mittels verschiedener ortsspezifischer Anlässe zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Über die Ernennung von Frei- und Ehrenmitglieder entscheidet die Generalversammlung; diese sind auch stimmberechtigt.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt per Ende Jahr; er ist schriftlich dem Vorstand zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Generalversammlung, oder in irgend einer Weise den Gemeinschaftszweck des Vereins nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organe des Vereins

Art. 7

Die Organe des QV sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die ausserordentliche Generalversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Revisoren,
- e) die Quartierzeitung „Gockhuser“

Art. 8

Die Generalversammlung findet in der Regel vor Ende März statt. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen; die Einladung wird im „Gockhuser“ Nr. 1 (Jan./Feb.) publiziert.

Die Generalversammlung :

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung, den Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Jahresrechnung und das Budget,
- b) nimmt Kenntnis des Berichtes des Revisors,
- c) erteilt Décharge an den Vorstand,
- d) wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren,
- e) setzt den Mitgliederbeitrag fest,
- f) berät über Anträge von Mitglieder (oder Vorstand), die dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen sind,
- g) berät und genehmigt Statuten-Revisionen.

Art. 9

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit auf Begehren vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Bekanntgabe der ausserordentlichen Generalversammlungen sowie deren Traktanden müssen mindestens 2 Wochen im voraus publiziert werden.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Kassier /der Kassierin , dem Aktuar/der Aktuarin und weiteren Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Er ist für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, um die Geschäfte des Vereins zu erledigen.

Der Vorstand vertritt auch den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Zu den Vorstandssitzungen können Aussenstehende als beratende Stimme eingeladen werden. Der Beschluss liegt beim Vorstand.

Art. 11

Die Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor/Ersatzrevisorin werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Amt der Revisoren/Revisorinnen ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes sind für dieses Amt ausgeschlossen.

Art. 12

Der „Gockhuser“ ist das Mitteilungsblatt des Vereins und erscheint bis zu 6 Mal jährlich.

IV. Rechnungswesen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Spenden und Vermächtnissen mit oder ohne Zweckbestimmungen,
- d) Einnahmen durch Inserate

Art. 14

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird sofort nach der Generalversammlung in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung verfällt die Mitgliedschaft.

Art. 15

Haftung: Für Schulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt maximal CHF 5'000.– pro Jahr für nicht budgetierte Ereignisse.

Art. 17

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18

Bei Vereinsauflösung entscheidet die Generalversammlung oder die ausserordentliche Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Art. 20

Mit diesen Statuten werden jene vom 21. März 1980 ausser Kraft gesetzt.

Namens der Generalversammlung vom 15. März 2005

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Marie-Hélène Zeyssolff

Claudia Mock Eigenmann

Gockhausen, den März 2005